



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2014
Laufende Nr.:	225 - 5

**Hausordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebes erlässt der Präsident auf Grund von Art. 21 Absatz 12 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252) und § 28 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873), zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.09.2010 (GVBl S.706) nachfolgende Hausordnung:

§ 1

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Präsidenten/von der Präsidentin ausgeübt.
- (2) Hausrechtsbeauftragte des Präsidenten/ der Präsidentin sind folgende Hochschulmitglieder:
 1. die Mitglieder der Hochschulleitung
 2. DekanInnen für diejenigen Räume ihrer Fakultät, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind.
 3. in Leitungsfunktion tätige Personen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung
 4. Vorsitzende von Kollegialorganen der Hochschule und ihrer Gremien während der Sitzungen
 5. amtlich tätige Lehrpersonen in den von ihnen genutzten Unterrichts- und Laborräumen
 6. generell oder für den Einzelfall vom Präsidenten/ der Präsidentin beauftragte Hochschulmitglieder, insbesondere auch im Bereich der Arbeitssicherheit
 7. der Leiter/die Leiterin des Bau- und Gebäudemanagements sowie deren MitarbeiterInnen (z.B. MitarbeiterInnen der Hausverwaltung).
- (3) Der Präsident/ die Präsidentin sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten

- (4) Die in Ausübung des Hausrechts von dem Präsidenten/ der Präsidentin oder in deren bzw. dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäudeöffnungszeiten sowie die Öffnungszeiten der verschiedenen Einrichtungen werden über die Internetseite der Hochschule Landshut bekanntgegeben. Außerhalb dieser Zeiten sind die Gebäude grundsätzlich geschlossen zu halten.
- (2) Die Beauftragten gemäß § 1 Abs. 2 sind angewiesen, bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden oder im Hochschulgelände ohne Berechtigung angetroffen werden, den Namen festzustellen und sie ggf. zum Verlassen der Gebäude und des Hochschulgeländes aufzufordern.

§ 3

Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Gebäude und Gebäudeteile der Hochschule dürfen nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken benutzt werden (§ 28 AGO); eine hiervon abweichende Nutzung ist nur mit Genehmigung der Hochschulleitung zulässig. Bauliche Veränderungen dürfen nur nach Genehmigung durch die Hochschulleitung durchgeführt werden.
- (2) Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Jede unbefugte Wegnahme, Benutzung und Beschädigung von Einrichtungen aller Art wird rechtlich verfolgt.
- (3) Nach Beendigung der Unterrichtsveranstaltungen sind die Hörsäle zu verlassen, insbesondere darf das Reinigungspersonal nicht behindert werden.
- (4) In den Räumen der Hochschule gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot.
- (5) Hinsichtlich der Mitnahme und des Verzehrs von Speisen und Getränken in Unterrichts- und Laborräumen ist den Anweisungen der Hausrechtsbeauftragten Folge zu leisten.
- (6) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.
- (7) Bei Regen, Sturm, Unwetter und Schneetreiben sind die Fenster rechtzeitig zu schließen.
- (8) Für den Verschluss der Unterrichts-, Laborräume, Dienstzimmer usw. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Das gewaltsame Öffnen von Türen und Fenstern ist verboten. Im Bedarfsfalle ist das Bau- und Gebäudemanagement zu informieren.

- (9) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Bau- und Gebäudemanagement zu melden.
- (10) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollen u.ä. in den Hochschulgebäuden ist unzulässig.
- (11) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen ist verboten, ebenso das Mitführen von Fahrrädern im Haus. Unrechtmäßig abgestellte Fahrräder können durch die Hochschule entfernt werden.
- (12) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. Zuwiderhandelnde müssen mit einer kostenpflichtigen Entfernung der Fahrzeuge rechnen.
- (13) Die Nutzung der Garderoben erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4

Genehmigungspflicht und unzulässige Betätigungen

- (1) Auf den von der Hochschule verwalteten Grundstücken und in den Gebäuden bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung:
 - 1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern
 - 2. das Durchführen von Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen, soweit diese nicht für den Gebrauch in Forschung und Lehre oder für den Privatgebrauch bestimmt sind
 - 3. das Veranstellen von Sammlungen sowie von Wahlen
 - 4. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen
 - 5. die Nutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule selbst sind.
- (2) Plakate, Hinweise, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Nicht zugelassene Aushänge werden kostenpflichtig entfernt. Aushänge müssen den dafür Verantwortlichen bezeichnen. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Bekanntmachungen sind spätestens zwei Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Betteln und Hausieren, jede Art des Feilbietens von Waren, das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde), das Aufsuchen von Hochschulangehörigen zum Abschluss privater Geschäfte innerhalb der Dienstgebäude sowie parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift sind in den Gebäuden der Hochschule und auf den von der Hochschule verwalteten Grundstücken verboten. Ausnahmen sind nur im Rahmen der §§ 29 bis 32 AGO zulässig.
- (4) Brandschutzanlagen dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Jede Missbräuchliche Benutzung der Feuerlöscheinrichtung wird strafrechtlich verfolgt.

§ 5

Fundsachen

Fundgegenstände sind in der Poststelle abzugeben. Sie werden für die Dauer von 8 Wochen von der Hochschule aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums können Fundsachen zugunsten des Freistaats Bayern verwertet werden.

§ 6

Ahndung von Verstößen

Bei Ordnungsverstößen gegen die Hausordnung kann Hausverbot erteilt werden. Eine Ahndung von Verstößen gegen das Hausrecht erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 7

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Weitere, von der Hochschule Landshut erlassene Ordnungen insbesondere im Bereich der Arbeitssicherheit sind ergänzend zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO).

Landshut, 22. April 2014

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel